



EXPERIENCE THE EXCEPTIONAL

AESSEAL Deutschland GmbH
Heidigstraße 9
D-76709 Kronau

email info@aes seal.de
tel +49 (0) 7253 809 0
fax +49 (0) 7253 809 30
www.aes seal.de

Allgemeine Reparaturbedingungen

AESSEAL Deutschland GmbH ("AESSEAL") (Datum: Juni 2015)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Reparaturbedingungen (nachfolgend "ARB") gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Reparaturleistungen gegenüber unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist bzw. sofern es sich nicht um einen Gewährleistungsfall gemäß Ziffer 3 handelt.
- (2) Die ARB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- (3) Die ARB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Reparaturverträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer ARB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (4) Unsere ARB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Reparaturleistung vorbehaltlos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ARB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss- und -gegenstand, Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Servicebeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Der Reparaturauftrag durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Übersendung der Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Reparaturleistung erklärt werden (nachfolgend "Reparaturvertrag").

§ 3 Ausführung von Reparaturen im Gewährleistungsfall

- (1) Übergibt der Kunde uns ein bei uns gekauftes Gerät unter Berufung auf einen Gewährleistungsanspruch, so sind wir zur Prüfung berechtigt, ob die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch gegeben sind. Sind die Voraussetzungen gegeben, gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung aus unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen www.aes seal.de. Liegen die Voraussetzungen für eine Gewährleistung nach unserer Prüfung nicht vor, so teilen wir dies dem Kunden mit. Die Reparatur wird in diesem Fall nur dann ausgeführt, wenn der Auftraggeber einen Auftrag zur Durchführung einer kostenpflichtigen Reparatur unter Geltung der vorstehenden ARB erteilt.
- (2) Erteilt uns der Kunde den Auftrag zur kostenpflichtigen Reparatur innerhalb von 4 Wochen nicht, ist er verpflichtet, das Gerät abzuholen, soweit dies bei uns steht. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Abholung der Geräte nach Durchführung der Reparatur entsprechend §6.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich ist der vereinbarte Preis ("Reparaturpreis"). Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind und der Vertrag gemäß § 2 (2) abgeschlossen wurde. Im Übrigen rechnen wir auf Stundenbasis ab.

- (2) Wir sind berechtigt eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn wir für zu beschaffende Ersatzteile Aufwendungen zu tätigen haben.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Reparaturvertrag nichts anderes ergibt, ist der Reparaturpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung fällig und zu zahlen.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Reparaturpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (5) Wird zwischen den Parteien eine im Reparaturvertrag nicht vorgesehene, zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat AESSEAL Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, die zwischen den Parteien vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wird.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Leistungszeitpunkt

- (1) Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus dem jeweiligen Reparaturvertrag. Leistungszeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch AESSEAL bzw. die von AESSEAL benannten Ansprechpartner als solche bestätigt worden sind.
- (2) Sofern die Leistung innerhalb eines Leistungszeitraumes zu erbringen ist, beginnt die Berechnung des Zeitraumes mit Datum der Auftragsbestätigung bzw. - soweit keine Auftragsbestätigung erteilt wurde - mit der erstmaligen Ausführung der Reparaturleistung durch AESSEAL, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen.
- (3) Sofern wir verbindliche Leistungszeitpunkte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichterbringbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Leistungszeitpunkt mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht erbringbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- (4) Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (5) Die Rechte des Kunden gem. § 10 dieser ARB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß vereinbarte Leistung spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung abzunehmen. Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist, d.h. die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (Abnahmefiktion).
- (2) Nimmt der Kunde eine mangelhafte Leistung ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte (§ 634 Nr. 1 bis 3 BGB) nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 7 Erfüllungsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Erfüllungsort der Reparaturleistungen ergibt sich aus dem Reparaturvertrag.
- (2) Liegt der Erfüllungsort beim Kunden, so hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere:
 - (i) dem/den die Reparaturleistung durchführenden Mitarbeitern die zur Erbringung der geschuldeten Reparaturleistung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder Zugang zum Standort zu verschaffen.
 - (ii) den die Reparaturleistung durchführenden Mitarbeiter von AESSEAL bzw. -soweit vorhanden - den Reparaturleiter von AESSEAL über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Mitarbeiter von Bedeutung sind und die zum Schutz unserer Mitarbeiter und eingebrachten Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
 - (iii) soweit unsere Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der Reparaturleistungen gegen solche Sicherheitsvorschriften verstoßen, hat der Kunde uns umgehend zu informieren und ist - bei

schwerwiegenden Verstößen - berechtigt dem Zuwiderhandelnden in Absprache mit unserem Reparaturleiter den Zutritt zum Reparaturplatz zu verweigern.

(iv) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.

- (3) Ferner hat er die Räume so vorzuhalten, dass schädigende Auswirkungen auf den die Reparaturleistung durchführenden Mitarbeiter oder auf durch uns eingebrachte Gegenstände unterbleiben. Insbesondere sind trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für die die Reparaturleistung durchführenden Mitarbeiter vorzuhalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahme- bzw. Abnahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Reparaturleistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 8 Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

- (1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Rechnung des Kunden durchgeführt, anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch den Kunden wieder abgeholt.
- (2) Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, zum Beispiel Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- (4) Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand zum Beispiel hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Reparaturpreises behalten wir uns das Eigentum an den eingebauten Ersatzteilen vor, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil der reparierten Sache geworden sind.

§ 10 Geistiges Eigentum

- (1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, es sei denn sie sind bereits öffentlich bekannt. Auf unser Verlangen sind diese Gegenstände vollständig zurückzugeben.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht für sämtliche Erfindungen und/oder Knowhow vor, welche wir im Rahmen der Erbringung der Reparaturleistung für unseren Kunden erlangt oder entwickelt haben.

§ 11 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Werkleistung getroffene Vereinbarung im Rahmen des Reparaturvertrages. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 S 2 und 3, Abs. 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (2) Ist die Werkleistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werkes (Neuherstellung) leisten. Soweit wir ein neues Werk herstellen, sind wir berechtigt vom Kunden Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB zu verlangen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (3) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir für die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden Ersatz verlangen.

- (4) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Reparaturvertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen ARB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen haben.

§ 13 Verjährung

- (1) Abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.
- (2) Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln; dort gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Rücktritt- bzw. Kündigungsrecht

- (1) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, soweit wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen seine Abnahmepflicht (§ 6) und seine Mitwirkungspflichten (§ 7).
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die einen sachlich gerechtfertigten Grund für einen fristlosen Rücktritt darstellen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde insolvent ist,
 - b. der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - c. Besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Soweit nach Abschluss des Reparaturvertrages erkennbar ist, dass unser Anspruch auf Zahlung aufgrund sich verschlechternder Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§ 15 Erweitertes Pfandrecht

AESSEAL steht neben dem gesetzlichen Pfandrecht auch ein vertragliches Pfandrecht an den in Besitz genommenen Reparaturgegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht wird erweitert auf Forderungen aus früher durchgeführten Reparaturleistungen, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand zusammenhängen.

§ 16 Eigentum an Unterlagen, Urheberrechte

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, und sonstigen Unterlagen sowie im Rahmen der Reparaturleistungen entwickeltem Knowhow oder Ideen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des

Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese ARB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Kronau. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.